Erstellt durch Kämmerei

Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung	20.05.2021

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Erdaushubdeponien

---

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Die Stadt Hüfingen betreibt im Ortsteil Fürstenberg eine Erdaushubdeponie. Die Deponie in Mundelfingen ist voll und soll mit standortgerechtem Laub-Mischwald rekultiviert werden.

Daneben gibt es die von Herrn Adolf Frank betriebene Deponie „Strangen“ in Neudingen. Die Stadt Hüfingen hat Adolf Frank die verantwortliche Erfüllung der Pflichten für die Entsorgung von unbelastetem Bauaushub für die Erddeponie „Strangen“ auf der Gemarkung Donaueschingen-Neudingen als Betreiber der Erddeponie vertraglich übertragen (Vertrag vom 14.10.2015).

Die Große Kreisstadt Donaueschingen hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 02.09.2015 der Stadt Hüfingen zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe über die Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub, den Betrieb der bestehenden Erddeponie „Strangen“ auf der Gemarkung Neudingen (Stadt Donaueschingen) gestattet (vgl. § 1 Abs. 1 öffentlich-rechtliche Vereinbarung Donaueschingen-Hüfingen).

2. Höhe des Erdaushub-Entgelts

Das Erdaushub-Entgelt für die städtischen Erdaushubdeponien beträgt aktuell 7 € / m³.

Für die Erdaushubdeponie „Strangen“ in Neudingen erhebt Herr Adolf Frank ein Erdaushub-Entgelt von 9 € / m³.

3. Privat-rechtliche Ausgestaltung des Erdaushub-Entgelts

Die Stadt Hüfingen hatte das Erdaushub-Entgelt bislang öffentlich-rechtlich ausgestaltet, d.h. in Form von Benutzungsgebühren. Künftig soll das Erdaushub-Entgelt privat-rechtlich geregelt werden, weil die Kommune bei privat-rechtlicher Entgeltregelung eine größere Preisgestaltungsfreiheit hat.

Bei einer privat-rechtlichen Entgeltregelung besteht ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen Stadt und Anlieferer für die Erdaushubabnahme. Die privat-rechtliche Entgeltregelung wurde mit dem Amt für Abfallwirtschaft des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis abgestimmt. Es wird vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Erdaushubdeponie vom 09.12.1993 aufzuheben.

Beschlussvorschlag

Die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Erdaushubdeponien wird - entsprechend der Anlage - beschlossen.

Anlage